



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 25.10.2016 – 4. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

15. Richtlinie des Senats vom 20. Oktober 2016 für die Einrichtung eines Bachelorstudiums Islamisch-theologische Studien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 beschlossen:

§ 1. Gesetzliche Grundlagen dieser Richtlinie sind:

1. das Islamgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 39/2015), insbesondere dessen § 24,
2. das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 131/2015).

§ 2. Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und der Entscheidung des Rektorats wird an der Universität Wien ein Bachelorstudium Islamisch-theologische Studien (180 ECTS-Anrechnungspunkte) eingerichtet.

§ 3. (1) Der Senat setzt nach Abstimmung mit dem Rektorat eine curriculare Arbeitsgruppe (C-AG) ein, die das Curriculum für das Bachelorstudium Islamisch-theologische Studien erarbeitet und das Curriculum für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik anpasst. Die C-AG ist drittelparitätisch zusammengesetzt und umfasst 12 Mitglieder (4:4:4).

(2) Die curricularen Festlegungen aus den „Eckpunkten für die Gestaltung des islamisch-theologischen Bachelorstudiums der Universität Wien“, erarbeitet von der im November 2015 von Senat und Rektorat der Universität Wien eingesetzten Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Einrichtung eines islamisch-theologischen Studiums im Zuge der Umsetzung des Islamgesetzes 2015, sind Rahmenvorgaben für die C-AG.

(3) Die C-AG stimmt ihre Arbeit laufend mit der Curricularkommission (CK) und im Hinblick auf die finanzielle Bedeckbarkeit mit dem Rektorat ab. Die C-AG ist an zeitliche und inhaltliche Vorgaben und Entscheidungen der CK gebunden und erstattet dieser regelmäßig Bericht. Auf Rückfrage erstattet die C-AG dem Senat Bericht und stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 4. Für die Tätigkeit der C-AG gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

§ 5. Die in der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission (MBL. vom 9.10.2009, 1. Stück, Nr. 8) festgelegten Bestimmungen zum curricularen Procedere an der Universität Wien sind anwendbar, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Der Senatsvorsitzende:

S c h w a r z